

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Rr. 20.

Der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 49.

Dienstag, 1. März 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in dem Expeditionsbüro in Riesa und Straßa oder durch unsern Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Mastochsen-Verkauf

gegen das Meistgebot Freitag, den 4. März cr., vorm. 10 Uhr im Schäferhof des Rittergutes Adelsdorf bei Großenhain.
Königliche Remontedepot-Administration Kalkreuth.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erbiten uns bis spätestens Vormittag 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.
Die Geschäftsstelle.

Vom Landtag.

Die Zweite Kammer verhandelte gestern über die Petitionen:

1. Des Vereins Leipziger Architekten und der Innung geprüfter Maurer- und Zimmermeister zu Leipzig, die Revision des Baugesetzes vom 6. Juli 1863 und der Baupolizeiordnungen für Städte und Dörfer vom 27. Februar 1869 im Wege der Gesetzgebung betreffend.

2. Des Dresdner Architektenvereins und des Allgemeinen Sächsischen Baugewerksvereins und Bezirksverbandes Sächsischer Bauinnungen, die Ministerialverordnung vom 30. September 1896 über Bauabwägungen und Bauvorschriften betreffend und

3. des Landesverbandes evangelischer Arbeitervereine im Königreich Sachsen, die unter 2. gedachte Verordnung betreffend.

Der gegenwärtig in Sachsen bestehende Rechtszustand auf dem Gebiete des Baupolizeiwesens ist folgender: Das Gesetz vom 6. Juli 1863, das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Bau- zu beobachtende Verfahren betreffend, enthält kein materielles Baupolizeirecht. Wohl aber wurde solches durch die Ausführungsverordnungen zu jenem Gesetz (6. Juli 1863) und durch die Baupolizeiordnungen für Städte und Dörfer geschaffen. Gleichzeitig mit dieser Ausführungsverordnung wurde ebenfalls im Wege der Verordnung eine Baupolizeiordnung für Städte und eine Baupolizeiordnung für Dörfer erlassen. Diese beiden Baupolizeiordnungen sind später einer Revision unterzogen worden und mittels Verordnung vom 27. Februar 1869 anderweit im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden. Daraus hat sich ergeben, daß in Sachsen das materielle Baupolizeirecht bisher durch Verordnungen, also ohne Mitwirkung des Landtags geregelt worden ist. Ein weiteres Glied in der Kette derartiger ministerieller Maßnahmen bildet die Verordnung vom 30. September 1896, in welcher mit ganz besonderer Schärfe die Worte hervorgehoben sind: „es soll den Behörden die Pflicht auferlegt werden, bei Entscheidungen auf die einzelnen Baugesuche die Grundzüge der Verordnung künftig zur Richtschnur zu nehmen. Es fragt sich aber, ob der Weg der Verordnung zu wählen ist oder ob nicht vielmehr der Weg der Gesetzgebung zu betreten gewesen wäre. Für das Letztere spricht sich mit Entschiedenheit die Leipziger Petition aus und zwar will sie nicht bloß das, was die Ministerialverordnung vom 30. September 1896 herbeiführen will, im Wege der Gesetzgebung geordnet haben, sondern sie wünscht auch die Revision des Baugesetzes von 1863 und der Baupolizeiordnung von 1869, überhaupt ein das Baupolizeiwesen in Bezug auf materielle Normen und in Bezug auf Verfahren umfassendes Gesetz. — Die Petition des Landesverbandes evangelischer Arbeitervereine erbittet in der Ministerialverordnung von 1896 einen dankenswerten Fortschritt und bittet auf dem vorgeschlagenen Wege weiter vorwärts, auf keinen Fall rückwärts zu gehen.

Die Deputation beantragt nun, die Kammer wolle beschließen:

1. Die Petitionen des Vereins Leipziger Architekten und der Innung geprüfter Maurer- und Zimmermeister Leipzig sowie des Dresdner Architektenvereins und des Allgemeinen Sächsischen Baugewerksvereins und Bezirksverbandes Sächsischer Bauinnungen der Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und

2. durch die Beschlußfassung zu 1 die Petition des Verbandes evangelischer Arbeitervereine für erledigt erklären.

Nach längerer Debatte wurden die Anträge der Deputation einstimmig angenommen.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 1. März 1898.

Bei der Sparkasse zu Riesa wurden im Monat Februar 1898 1242 Einzahlungen im Betrage von 110 969 M. 60 Pfg. geleistet, dagegen erfolgten 676 Rückzahlungen im Be-

trage von 107 923 M. 77 Pfg. Neue Einlagebücher wurden 167 Stück ausgestellt. Cassirt wurden 114 Bücher. Die Gesamt-Einnahme betrug 115 070 M. 68 Pfg. und die Gesamt-Ausgabe 120 938 M. 90 Pfg.

Es dürfte noch wenig bekannt sein, daß von unserem sächsischen Landesgesangbuche neben der allgemein verbreiteten Ausgabe auch eine Ausgabe mit Noten, ebenfalls von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium herausgegeben, existirt. Offenbar soll die vorgebrachte Melodie dem Kirchenbesucher das Mitsingen der fremden Choräle erleichtern. Obwohl im Schulunterrichte 35 Choräle zu lernen sind, gewiß auch nicht selten noch mehr gekent werden, ist die Zahl der im Gottesdienste vorkommenden fremden Melodien nicht gering, und nicht selten kann die versammelte Gemeinde nur zaghaft mitsingen; man schweigt wohl auch ganz. Hierin nach und nach Wandel zu schaffen, eignet sich die Notenausgabe sehr gut, und da die notwendigsten Notennennungen schon in der Schule erworben werden, findet man sich bald in diese praktische Einrichtung und kann mit vielem Vortheile Gebrauch davon machen. Der Textdruck ist, trotzdem das Buch an Umfang nicht viel zugenommen hat, sehr deutlich, der Preis nur wenig höher. Wollten Eltern, Väter oder Vormünder beim Kaufen eines neuen Gesangbuches für Konfirmanden nach dieser Ausgabe greifen, so würde dem Gemeindegesange unserer evangelischen Kirche ein großer Dienst erwiesen.

Sächs.-Böhm. Dampfschiffahrt. In diesem Jahre wird der Ansehlfahrtverkehr für nordwärts von Mühlberg bis Magdeburg gelegene Stationen ab 5. März a. c. aufgenommen und vermittelt die von W. weitersführenden Schiffe den Verkehr, wie in früheren Jahren, wöchentlich einmal und zwar jeden Sonnabend. — Frachtpreise, welche also den Anschluß erreichen sollen, müssen in Dresden spätestens zu dem Freitags Vormittag 11 Uhr abfahrenden Schiffe aufgeföhrt werden, worauf wir alle Interessenten aufmerksam machen.

Die Verhaftung des Greulichtes an dem Handarbeiter Karwarth Verdächtigen bestätigt sich. Es ist der 25jährige polnische Arbeiter Paul Peter Kaczmarek, der in einem hiesigen Geschäft arbeitete und hier, in einem Hause an der Kasanienstraße zur Unterkunfte bei einer Familie wohnte. Von derselben wird er als ordentlich und solid bezeichnet und man hält ihn der abscheulichen That kaum für fähig. Jedenfalls ist dieselbe ihm nicht, der sich wahrscheinlich eines Mädchens wegen entwickelt hat, geschehen. Heute Mittag fand die Section des unglücklichen Opfers statt, welcher Kaczmarek bewohnen mußte, und deshalb zu diesem Behufe nach Gröba transportirt wurde.

Wegen Kindesabstüßung in einem besonders schweren Falle wurde heute vom R. Landgerichte Dresden gegen die am 29. April 1890 geborene, also noch nicht 18 Jahre alte und noch unbestrafte Schifferstochter Wilhelmine Bertha Wösch aus Lorengkirch verhandelt. Am 14. Januar d. J. schickte der Fischermeister Raumann in Lorengkirch den Leichnam eines neugeborenen, lebensfähigen Kindes bei der sogenannten Mühlweiche resp. dem Correctionsdamme, woföhrt nur eine geringe Strömung vorhanden ist, mit einem Netz aus der Elbe. Als Mutter des Kindes wurde die Angeklagte ermittelt und bald nach der grausigen That von dem Obergendarmen Arnold bei einer Stellenvermittlerin in Oschag verhaftet. Nach den Ergebnissen der heutigen Beweisaufnahme resp. dem Geständnisse der Wösch steht Nachfolgendes fest. Die Angeklagte verließ kurz vor der Entbindung ihren Dienst in Oschag und begab sich zu ihrer Mutter nach Lorengkirch. Am 3. Januar gab sie dem Kinde das Leben und bald darauf führte sie den Entschluß, dasselbe zu tödten, aus. Die Rabenmutter brachte dem Kinde drei wuchtige Messerstiche in den Hals bei, von denen einer die Wirbelsäule durchtrennte, packte dann den Leichnam in Bettzeug und hielt ihn 6 Tage lang in einem Bettel unter dem Bett verborgen. Am Abend des 9. Januar in der 7. Stunde trug die Angeklagte das todtbe Kind, nach dessen Tödtung sie in Oschag

macht gefallen war, in der Schürze nach der nahen Elbe und warf es an der bezeichneten Aufnahmestelle in den Strom. In der Verurteilung und auch heute behauptete die Wösch, sie habe das Kind noch am Tage der Tödtung in die Elbe geworfen. Nach dem Gutachten des Bezirks- und Gerichtsarztes in Oschag hat jedoch der Leichnam des Kindes nicht 11, sondern nur 4 bis 6 Tage im Wasser gelegen und erst auf den eindringlichen Vorhalt des Herrn Präsidenten räumte die L. ein, das todtbe Kind sei von ihr noch sechs Tage im Quartier der Mutter zurückgehalten worden. Präsi.: „Weil Sie haben Sie Ihr Kind getödtet?“ Angekl.: „Ich hatte Angst vor meiner Mutter und zudem konnte ich auch nicht für die Ernährung des Kindes sorgen.“ Die Angeklagte nahm das auf 4 Jahre Gefängniß lautende Urtheil mit größter Gleichgültigkeit entgegen.

Ein Dubenschild haben in der Nacht zum Montag einige rothe Subjecte wieder ausgeführt, indem sie den Drahtzaun der Baumschule an der Alberttreppe losgewuchtet, demolirt und im Uebrigen wie Bandalen gehaust haben. Derartige rothe, sinnlose Verführungen gemeinnütziger Anlagen sind auch ein recht bedauerliches „Zeichen der Zeit“ und man wird nicht schlageln, wenn man annimmt, daß die vordemerkten Schandthaten von übermächtigen, rothen, halbwässrigen Duben ausgeführt worden sind.

Im 14. deutschen Turnkreise (Sachsen) kamen im Jahre 1897 168 Unglücksfälle auf den Turnstätten vor. Von diesen Unglücksfällen hätte wohl mancher bei der rechten Vorsicht, Umsicht und Aufsicht vermieden werden können; aber gar oft fährt beim Turnen Unvorsichtigkeit zu Sorglosigkeit und die gewonnene Fertigkeit zur Leichtfertigkeit. Trotzdem ist die Anzahl dieser Unglücksfälle gering, wenn man erwägt, daß in unserem Sachsenlande 63 573 Turner jede Woche 2 bis 3 Mal geturnt haben.

Nach einer Verordnung des Landesconsistoriums hat sich auf dessen Ersuchen der Verein zur Verbreitung christlicher Schriften bereit erklärt, vom 1. April d. J. ab wöchentlich 1060 Stück sogenannter Pfennigpredigten an die Gerichtsgefängnisse porto- und loskostenfrei zur Vertheilung unter die Gefangenen zu versenden. Die Gefängnisgeistlichen haben daher Verordnung erhalten, spätestens bis zum 10. März d. J. unmittelbar bei der Niederlage des Schriften-Vereins zu Dresden - Altstadt, Johannesstraße 17, die für jedes Gerichtsgefängniß wöchentlich erforderliche Stückzahl von dergl. Predigten zu bestellen und für regelmäßige Vertheilung derselben zu sorgen.

Neben der Aufbesserung des Gehalts der Militärkapellmeister wird denselben eine Ranzgerhöhung und damit verbundene Uniformirung zu Theil. Bei der neuen Uniform der Musikmeister werden die Cantillen weggelassen, dafür kommen Offiziersschäufelstücke mit Epa. Ein Stern kennzeichnet den Träger als „Königl. Musikdirigenten“, zwei Sterne als „Königl. Musikdirektor“. Die Regimentsnummer fällt weg. Die Frage, ob Interimsvotum genehmigt wird, ist noch unentschieden.

Vielfach bestehen unter den Gastwirthen und im Publikum noch Zweifel darüber, ob das so beliebte Kartenspiel „Tippen“ verboten und strafbar sei oder nicht; es mögen deshalb folgende Zeilen zur Warnung dienen. In einem Gasthose bei Glauchau wurde von mehreren Personen „getippt“. Es kam hierbei aber die dabei zu verfolgenden Regeln zum Streit. Von einem der Mitspielenden wurde deshalb wegen thätlicher Beleidigung Anzeige erstattet. In öffentlicher Schöffengerichtsverhandlung des Königl. Amtsgerichts zu Glauchau wurde nun der Gastwirth wegen Duldung des besagten Spieles in Strafe genommen und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Eine Abnahme der Kurzsichtigkeit wird neuerdings von vielen Augenärzten constatirt, und diese Thatfache wird auf die bessere Beleuchtung der Schulräume zurückgeführt. Noch heute gehen die Meinungen der Ophthalmologen über die Ursachen der Kurzsichtigkeit auseinander; doch herrscht die Ansicht vor, daß die Kurzsichtigkeit zumeist erworben ist; nur